

Häufige Fragen zu Fahrten mit dem eigenen Kfz im Auftrag der Sektion

- **Wer trägt den Schaden am eigenen Fahrzeug, wenn mir auf der Fahrt etwas passiert?**

Das Kostenrisiko trägt grundsätzlich der Funktionär oder das Mitglied selbst. Soweit eine private Vollkaskoversicherung besteht, geht bei Anmeldung des Schadens der Schadensfreiheitsrabatt verloren bzw. es erfolgt eine Rückstufung.

Dieses Kostenrisiko konnte bisher durch Abschluss einer Dienstreisekaskoversicherung lt. DAV-Handbuch Pkt. 3.9. per Anmeldekarte für den abgeschlossenen Zeitraum vermieden werden. Versichert war nur derjenige, der eine solche Karte rechtzeitig abgeschickt hatte oder den die Sektion monatlich nachträglich im Sammelverfahren gemeldet hatte.

Diese Versicherung wird ersetzt durch die neue, für alle Sektionen lt. Hauptversammlungsbeschluss verpflichtende pauschale Dienstreisekaskoversicherung ab 1.1.2005.

- **Welche Schäden trägt die pauschale Dienstreisekaskoversicherung?**

Es muss sich um einen Kaskoschaden – Teilkasko oder Vollkaskoschaden - am eigenen Fahrzeug handeln. Besteht eine anderweitige Fahrzeugteilversicherung, so ist die Entschädigungsleistung ausschließlich gegenüber der anderen Fahrzeugteilversicherung geltend zu machen (hierdurch erfolgt keine Höherstufung).

Das erhöhte Haftpflichtrisiko ist durch diese Versicherung selbst nicht abgedeckt. Dazu gibt es gegen Aufpreis das optionale Angebot der Rabattrettungsversicherung. Die Rabattrettungsversicherung ersetzt dabei den Vermögensschaden, der durch Höherstufung entsteht (vgl. gesonderte Hinweise der Versicherung in der Aussendung)

Schäden an Insassen sind, wie die auch bei sonst. beteiligten Personen, grundsätzlich durch die eigene Haftpflichtversicherung gedeckt. Die bisher angebotene Insassenunfallversicherung war hier eine ergänzende Versicherung für schwere Unfallschäden insbesondere bei Tod und Invalidität.

Der Selbstbehalt für Vollkasko und Teilkasko beträgt € 150,-- je Schadensfall.

- **Welchen Schaden deckt die Rabattverlustversicherung?**

Der Abschluss einer gesonderten Rabattverlustversicherung durch die einzelne Sektion ist möglich.

Voraussetzung ist nur, dass die Sektion dem Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungsvertrag des DAV beigetreten ist.

Erstattet wird der Rabattverlust gemäß der Rückstufungstabelle und des zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarifes der zuständigen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.

Ausnahme:

Ist der Drittschaden geringer als der Rabattverlust, wird der Sachschaden erstattet.

Wer ist mit der pauschalen Dienstreisekaskoversicherung versichert?

Versichert sind alle Mitarbeiter, Funktionäre und Mitglieder der Sektion, wenn sie im Auftrag/oder im Interesse des DAV und seiner Sektionen notwendige Fahrten mit dem „eigenen“ Kfz unternehmen.

Das Fahrzeug kann auch geliehen oder gegen Entgelt gemietet sein.

Im Auftrag und/oder im Interesse bedeutet, dass jemand bei satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Aktivitäten Fahrten für den DAV übernimmt oder durchführt.

Versichert sind insbesondere Fahrten zu:

- Mitgliederversammlungen Hauptversammlungen, Sektionentage, Landesverbandstage
- Sitzungen des Vorstandes; Ausschüssen, Fachbeiräten, Projektgruppen
- Ausbildungen und Schulungen
- Sektionsveranstaltungen, soweit sie
 - offiziellen Charakter haben (Kenntnisnahme des Vorstandes)
 - nicht nur in untergeordneter Weise Satzungszwecken dienen
- Jubiläumsfeiern, Einweihungen von Hütten, Kletteranlagen, Geschäftsstellen, Edelweißfeste, Ausstellungseröffnungen, Vorträge, etc.
- Gesprächsterminen mit Behörden und Organisationen
- Gesprächstermine/Sitzungen mit befreundeten Vereinen/ Verbänden
- Sichtungs-, Bau- und Wartungsarbeiten für Hütten/ Kletteranlagen sowie Wegeerhaltungsmaßnahmen
- Sonstige Dienstfahrten für den DAV und seine Sektionen

- **Nicht versichert sind insbesondere Fahrten zu**
- Privat organisierten Wanderungen und sonst. Veranstaltungen mit privatem Charakter
- Private Treffen von Sektionsmitgliedern
- Fahrten mit Dienstfahrzeugen (im Eigentum oder Besitz) des DAV oder seiner Sektionen
- Sektionsfahrten außerhalb von Europa (Vorabklärung durch Versicherungskammer notwendig)

Was mache ich, wenn ein Unfall passiert ist?

Melden Sie jeden Schaden unverzüglich über die Schadenhotline 0 18 05/ 12 34 56 oder Telefaxnummer 0 18 05/25 25 27 oder schriftlich: an die Versicherungskammer Bayern, Schadenzentrum München, Postfach 90 01 35, 81501 München oder an das Versicherungsbüro Fleischer, Postfach 43 04 11, 80734 München.

Bei größeren Schäden melden Sie sich bitte unverzüglich telefonisch beim Versicherungsbüro Fleischer Tel. 089/12 15 21-0 und stimmen die weitere Vorgehensweise ab. Bitte auf keinen Fall Sachverständige einschalten. Dies übernimmt ausschließlich der Versicherer.

Wie wird die Versicherungsprämie abgerechnet ?

Die Versicherung ist lt. Hauptversammlungsbeschluss von Dresden für alle Sektionen obligatorisch.

Die Versicherung wird mit beiliegendem Antragsformular abgeschlossen.

Die Abrechnung erfolgt durch den DAV Anfang des Jahres jeweils auf Basis der Mitglieder der Sektion zum Vorjahresende, erstmals für 2005.

Der DAV leitet dann die Prämien an den Versicherer weiter.

Stand September 2004